
S 15 KR 1860/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 1860/20
Datum	15.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 244/21
Datum	15.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.12.2020 wird zurÄckgewiesen.

AuÄrgergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt die Bescheidung ihres Widerspruchs.

Die KlÄgerin ist seit dem 01.01.2016 als SelbststÄndige bei der Beklagten freiwillig krankenversichert. Mit Schreiben vom 21.02.2020 mahnte die Beklagte die KlÄgerin zur Zahlung von BeitrÄgen in HÄhe von 4.453,07 Ä. Hiergegen erhob die KlÄgerin am 02.03.2020 Widerspruch. Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens nahm die Beklagte die Mahnung vom 21.02.2020 zurÄck, was sie der KlÄgerin mit Schreiben vom 17.04.2020 bestÄtigte.

Am 02.06.2020 hat die KlÄgerin beim Sozialgericht Freiburg (SG) UntÄrtigkeitsklage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Äber ihren gegen den Bescheid vom 21.02.2020 erhobenen Widerspruch einen Bescheid bekannt zu geben.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulÄssig, weil der KlÄgerin ein RechtsschutzbedÄrfnis fehle. Die KlÄgerin begehre mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten zur Bescheidung ihres Widerspruchs vom 02.03.2020 gegen den Bescheid vom 21.02.2020 nach [Ä 88 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine solche Verurteilung sei dem Gericht nicht mehr mÄglich, da die Beklagte den Antrag bereits beschieden habe. Dies fÄhre zur UnzulÄssigkeit der Klage. In diesem Fall sei die Hauptsache â worauf das SG die KlÄgerin auch hingewiesen habe â fÄr erledigt zu erklÄren. Es sei nicht erkennbar, welches Äber die Entscheidung hinausgehende Interesse die KlÄgerin durch die Aufrechterhaltung ihres Klagebegehrens verfolge.

Gegen den ihr am 19.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÄgerin am 19.01.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg eingelegt. Eine BegrÄndung hat sie nicht vorgelegt.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Äber den gegen den Bescheid vom 21.02.2020 betreffs Beitragsforderung in HÄhe von 4.453,07 â erhobenen Widerspruch vom 02.03.2020 einen Bescheid bekannt zu geben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÄr zutreffend.

Mit Beschluss vom 16.09.2021 hat der Senat den bevollmÄchtigten Rentenberater der KlÄgerin zurÄckgewiesen.

Die Berichterstatterin hat fÄr den 30.11.2021 einen Termin zur ErÄrterung der Rechts- und Sachlage anberaumt, zu dem die KlÄgerin nicht erschienen ist.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz, sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Ä

Entscheidungsgründe

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat nach dem erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nach [Â§Â§ 153 Abs. 2, 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber in der Sache unbegrÃ¼ndet.

Der Senat legt trotz fehlender BegrÃ¼ndung und Antragstellung das Begehren der nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin meistbegÃ¼nstigend dahingehend aus, dass sie das mit ihrer Klage geltend gemachte Begehren aufrechterhÃ¤lt.

Die Klage ist (von Anfang an) unzulÃ¤ssig, weil die Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerin bereits vor Klageerhebung abgeholfen hatte. Der Senat schlieÃt sich den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vollumfÃ¤nglich an und sieht deshalb von einer weiteren eingehenden Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab ([Â§Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 03.03.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024